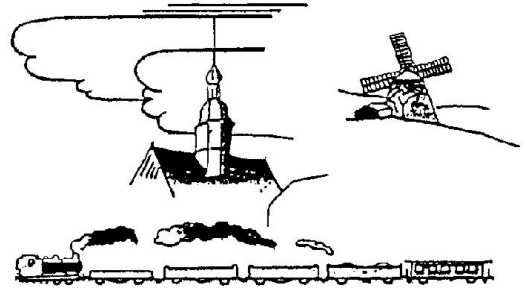


**Verein für
Kirchenbau
& Dorfgeschichte**

Arnsdorf-Hilbersdorf, Thiemendorf e.V.



- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen

"Verein für Kirchenbau und Dorfgeschichte, Arnsdorf-Hilbersdorf, Thiemendorf e.V.".

Der Verein wird am 11. Juli 1998 in Vierkirchen, OT Arnsdorf gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Vierkirchen/ Oberlausitz, OT Arnsdorf.

Der Verein wird unter dem obengenannten Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Görlitz eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

(1) Die Förderung kirchlicher Zwecke insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung zur Erhaltung und Bewahrung der Evangelischen Kirche St. Katharinen zu Arnsdorf und der ihr zugehörigen Gebäude und Flächen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln und die organisatorische Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsdorf bei Restaurierung sowie durch Öffnung und Unterhaltung der evangelischen St. Katharinenkirche Arnsdorf.

(2) Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Sammlung von empirischen und statistischen Daten sowie historischer Anschauungsmaterialien zur Dokumentation der regionalen und Dorfgeschichte (Chronik)
- Die Durchführung von traditionellen und informierenden Veranstaltungen
- Pflege des regionalen Brauchtums
- die Erhaltung historisch relevanter Gebäude und Einrichtungen, z. B. auf dem Gelände der ehemaligen Kreisbahn, speziell des alten Bahnhofs Hilbersdorf

Der Verein hält Kontakt zu Behörden, Vereinen, Institutionen, Verbänden, Handwerksbetrieben und Bürgern und wahrt parteipolitische und religiöse Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Sicherstellung der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Förder - und Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Interessen des Vereins vertritt.

Die Aufnahme Jugendlicher unter 18 Jahren wird von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig gemacht.

Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.
Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Jedem Mitglied wird die Satzung ausgehändigt.

Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder vom Vorstand herab- oder heraufgesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder des Vereins oder Ehrenmitglieder des Vorstandes ernennen.

Als Fördermitglied gilt, wer jährlich mindestens 120,00 € als Beitrag entrichtet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- schriftliche Austrittserklärung mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres
- oder Ausschluss aus wichtigem Grund und wegen Zahlungsverzuges mit mindestens einem Jahresbeitrag.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Vereinsmitglied binnen eines Monats eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung geltend machen. Diese entscheidet bei ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jedes Mitglied zu Beginn des laufenden Jahres zu zahlen hat.

Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten.
Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Persönlichen bei Ansprüchen gegen den Verein.
In allen andern Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss als geborenes Mitglied dem Gemeindegemeinderat Arnsdorf angehören und wird von diesem bestimmt.
Die Mehrheit des Vorstandes muss der Evangelischen Kirche angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes vorzunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt für die Dauer seiner Bestellung zur Unterstützung seiner Tätigkeit insgesamt oder für einzelne Aufgaben Beisitzer zu ernennen. Diese haben selbst kein Stimmrecht im Vorstand.

Vorstandsmitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, scheiden aus. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde Arnsdorf;
- Benennung, Ausarbeitung und Umsetzung von dem Vereinszweck dienlichen Projekten und Maßnahmen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes; Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Führen eines chronologischen Protokolls

Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mündlich oder schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu laden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich

gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gemeindegemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Arnsdorf hat das Recht, gegen die Kirchengemeinde berührende wichtige Beschlüsse Einspruch einzulegen. In diesem Fall treten der Vorstand des Vereins und der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Arnsdorf binnen einer Woche zusammen. Erfolgt hier keine Einigung, ist das evangelische Konsistorium der schlesischen Oberlausitz als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal pro Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bzw. Einladung im Amtsblatt "Vierkirchener Rundblick" durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter des Vorstandes einberufen und geleitet.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch (vorgeschlagen ist: "Abstimmung per Hand" als klarere Formulierung zu verwenden und "Akklamation" bzw. "öffentlich" wegzulassen) Akklamation bzw. öffentlich; die Beschlüssen sind jedoch in geheimer Abstimmung zu fassen, wenn mindestens fünf Mitglieder dieses fordern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindesten ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Benennung und Umsetzung von dem Vereinszweck dienlichen Aufgaben und Vorhaben
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Festsetzung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr
- Haushaltsvorschlagsanhörung und Beschluss des Haushaltsplanes

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich zugehen und müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Kirchliches Recht

Anstellungsverhältnisse geht der Verein unter den besonderen Bedingungen des kirchlichen Rechts ein; soweit das kirchliche Recht keine entsprechende Eingruppierung vorsieht, soll eine freie Vereinbarung des Arbeitsverhältnisses erfolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und Dreiviertel von ihnen für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Arnsdorf, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Bauaufgaben an ihren Gebäuden und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.